



0 Einleitung

- 0.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von EAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 0.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 0.3 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn EAG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.
- 0.4 Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1 Lieferungen und Leistungen

- 1.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 1.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch EAG vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
- 1.3 Der Besteller trägt die Verantwortung, dass die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die Produktesicherheit, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen, erfüllt werden.
- 1.4 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch EAG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 1.5 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der EAG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei EAG eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die EAG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei EAG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
- 1.6 Die Produkte werden von EAG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 1.7 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind EAG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 1.8 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von EAG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
- 1.9 Der Besteller hat die Lieferung innert acht Tagen nach Erhalt zu prüfen und EAG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

2 Kaufpreis und Zahlungen

- 2.1 Die Preise der EAG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Umsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 2.2 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- 2.3 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der EAG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

- 2.4 Bei Zahlungsverzug behält sich EAG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen.
- 2.5 EAG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der EAG erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 2.6 EAG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

3 Gewährleistungen und Konventionalstrafen

- 3.1 EAG gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 3.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 3.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch EAG.
- 3.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 3.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch EAG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 3.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und EAG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 3.6 Von der Gewährleistung und Haftung der EAG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche EAG nicht zu vertreten hat.
- 3.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 3.3 und 3.4 ausdrücklich genannten.
- 3.8 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch EAG verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 3.9 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 3.10 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 3.8 und 3.9 ausdrücklich genannten.
- 3.11 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

4 Allgemeine Vereinbarungen

- 4.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
- 4.2 Gerichtsstand ist CH-5726 Unterkulm, Schweiz.